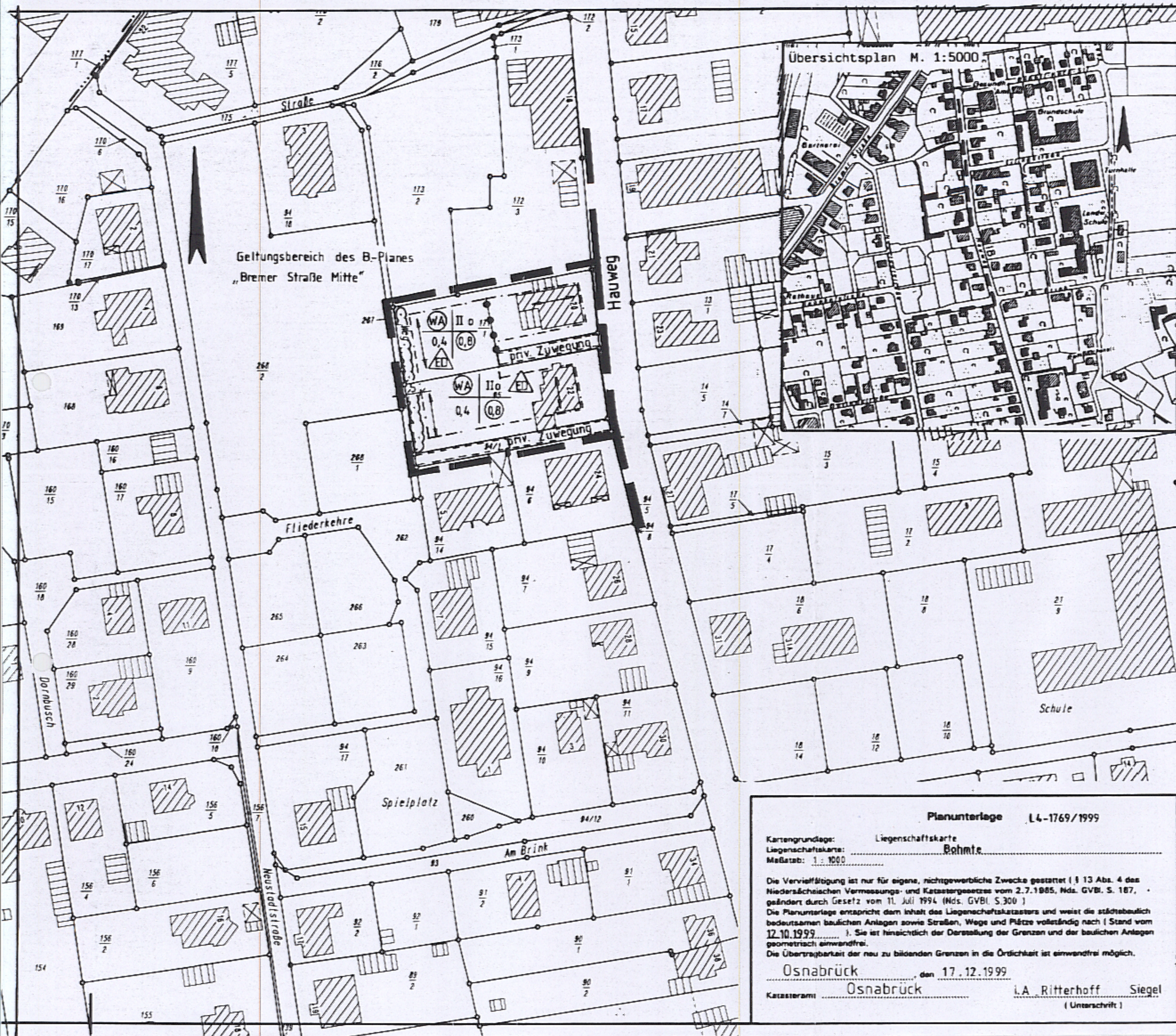




Planunterlage L4-1769/1999

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Liegenschaftskarte: Bohmte
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 300)).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.10.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 17.12.1999

Katasteramt Osnabrück L.A. Ritterhoff Siegel
(Unterschrift)

- Planzeichenerklärung:**
- 1. **Art der baulichen Nutzung**
Allgemeines Wohngebiet
 - 2. **Maß der baulichen Nutzung**
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
 - 3. **Bauweise, Baugrenze**
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Hauptfirststrichung (Ausnahme um 90° zulässig)
 - 4. **Verkehrsfläche**
Straßenbegrenzungslinie
Geh- Fahr- und Leitungsrecht
 - 5. **Grünflächen**
Erhalten von Sträuchern
 - 6. **Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Geltungsbereichsgrenze des benachbarten Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen

Hinweise:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind. (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978)

Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG. Die maximal zulässige Bauhöhe von 99 m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

- Baugestalterische Festsetzung**
- § 1 **Dachneigung**
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hat die Dachneigung 34° - 42° zu betragen.
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO können mit einem Flachdach errichtet werden.
 - § 2 **Traufenhöhe**
Die Traufenhöhe darf, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut gem. § 16 (2) Ziffer 4 i.V.m. § 18 (1) BauNVO, das Maß von 5,50 m nicht überschreiten.

- Planungsrechtliche/textliche Festsetzungen**
- § 1 **Hauptfirststrichung**
Von der Festsetzung der Hauptfirststrichung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte gem. § 31.1 BauGB eine Ausnahme um 90° zulassen.
 - § 2 **Höhenlage der baulichen Anlagen**
Die Höhe der baulichen Anlagen gemessen von der Oberkante der fertigen Erschließungsstraße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden darf gemessen an der Mitte des Hauptkörpers höchstens 0,80 m betragen.
 - § 3 Mit der Bekanntmachung dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes "Bremer Straße Mitte" werden die diesbezüglichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes liegen außer Kraft gesetzt.

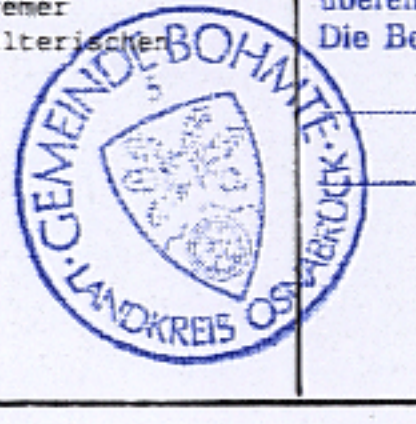
Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Bohmte die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Bremer Straße Mitte" bestehend aus der Planzeichnung und den vorsehenden textlichen und örtlichen baugestalterischen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Bohmte, den 13.12.1999

Bürgermeister



Gemeindedirektor



Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in der Sitzung am 29.09.1999 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Bremer Straße Mitte" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 08.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 29.09.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3, Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 08.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.10.1999 bis 18.11.1999 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bohmte, den 25.11.1999

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.12.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 13.12.1999

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes tritt gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 31.12.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.12.1999 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 20.01.2000

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- und umschriebene Abwägung mit der vorgelegten Urschrift/ Ausfertigung beglaubigt/einmalig/ausdrücklich/abgebildet/der/des Bebauungsplans

Übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei _____ erteilt.

Bohmte, den 30.12.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrage

2. Ausfertigung

- Bebauungsplan -

4. Änderung „Bremer Str. Mitte“

der Gemeinde Bohmte, mit baugestalterischen Festsetzungen

Aufgestellt:

Rechtsverbindlich aufgrund der Bekanntmachung vom 31.12.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück

Gemeinde Bohmte
Der Gemeindedirektor
i.A. Bürgermeister